

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 19.04.2016 und des 1. Nachtrags vom 17.08.2017 über Registrierungstätigkeiten in der Erstaufnahmeeinrichtung für asylbegehrende Ausländer in Mönchengladbach („EAE Mönchengladbach“)

Zwischen der



Stadt Mönchengladbach
Rathausstraße 1,
41061 Mönchengladbach

vertreten durch

DEN OBERBÜRGERMEISTER

- nachfolgend **Stadt** genannt -

und dem



Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Bezirks-
regierung Düsseldorf,

- nachfolgend **Land** genannt –

- gemeinsam: „**Parteien**“ genannt -

wird die am 19.04.2016 zwischen Stadt und Land geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung über Registrierungstätigkeiten in der Erstaufnahmeeinrichtung für asylbegehrende Ausländer in Mönchengladbach („**EAE Mönchengladbach**“) wie folgt geändert:

Inhalt

§ 1 Änderungen

§ 2 Inkrafttreten der Änderungen

§ 1 Änderungen

1. Absatz 1 der Präambel wird wie folgt geändert:

Die Zahl der Menschen, die vor Krieg und Verfolgung nach Deutschland fliehen, stellt Land und Kommunen weiterhin vor große Herausforderungen. Die Kapazitäten der Erstaufnahmeeinrichtungen werden weiter ausgebaut. Hieran besteht weiterhin ein Landesinteresse. Das Land errichtet in Mönchengladbach eine Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) mit maximal 2.000 Plätzen plus 500 (Not-) Aufnahmeplätze auf dem „JHQ Gelände“ – wie in dem als **Anlage 1** beigefügten Lageplan dargestellt. Die **Anlage 1** wird Bestandteil dieser Vereinbarung. Der tatsächliche Betrieb der EAE wird auf 1600 Plätze festgesetzt. Zudem wird die Zahl der für eine aktive Nutzung bereitzustellen Plätze (Stand-by-Plätze) auf 400 Plätze festgesetzt.

Am 16.03.2017 hat das Ministerium für Inneres und Kommunales (MIK) entschieden, die Registrierkapazitäten im Regierungsbezirk Düsseldorf pro Tag auf 150 Registrierungen zu reduzieren. In einem weiteren Schritt hat das MIK am 06.04.2017 die Entscheidung getroffen, die Kapazität für die EAE Mönchengladbach auf 90 Registrierungen festzusetzen.

Die Zahl der der Stadt zuzuweisenden Asylbewerberinnen und Asylbewerber vermindert sich im Rahmen der gesetzlichen Regelung gemäß § 3 Absatz 5 Satz 2 und 3 Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG NRW).

2. Die Regelung in § 2.3 Satz 4 wird wie folgt geändert:

- Identifizierung von Folgeantragstellern und Weiterleitung dieser Personen zum Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF);
- Datenübermittlung zum BAMF zwecks Aktenanlage und zur erkennungsdienstlichen Behandlung für den Zeitraum des EAE-Aufenthalts;
- Ausstellen und Aushändigen eines Ankunftsnachweises (AKN) gem. § 63a Abs. 3 AsylG und Ankunftsnachweisverordnung (AKNV), Ausstellen und Aushändigung von Anlaufbescheinigungen zwecks Weiterleitung in andere Bundesländer sowie Ausstellen und Aushändigungen von Bescheinigungen über Folgeantragstellungen;
- Verwahrung und Weitergabe von Unterlagen (§21 AsylG). Im Einzelfall zählt hierzu auch die Erteilung von Auflagen u.a. zur räumlichen Beschränkung des Aufenthalts (§§ 56, 59 AsylG);

Folgende Aufgaben werden ersatzlos gestrichen:

- Die Stadt wird vom Land mit der Gesundheitsuntersuchung i.S.v. § 62 AsylG, § 36 IfSG unter Ausschluss der in § 62 AsylG vorgesehenen Röntgenaufnahme der Atmungsorgane beauftragt. Das Land wird eine ausreichende Anzahl an (mobilen) Röntgengeräten inklusive der erforderlichen Anzahl an Teams für die radiologische Befundung zur Verfügung stellen. Alle weiteren Aufgaben nach § 62 AsylG, § 36 IfSG verbleiben in der Zuständigkeit der Stadt;
- Transfer in eine Zentrale Unterbringungseinrichtung (ZUE);

Folgende Aufgaben werden ergänzt:

- Benennung mindestens einer verantwortlichen Person für die Aufgabenerfüllung im Zusammenhang mit dem Konsultationsverfahren zur Abfrage von Personendaten bei Sicherheitsbehörden (AsylKon-Verfahren);
- Sicherstellung einer kontinuierlichen Überwachung und Bewertung der Eingänge im AsylKon-Postkorb und Hinwirkung darauf, dass notwendige Maßnahmen z.B. unmittelbares Verständigen der zuständigen Kreispolizeibehörde und der zuständigen Ausländerbehörde) sowohl bei Erkenntnissen aus dem Asylkonsultationsverfahren als auch bei Ausschreibungen zur Aufenthaltsermittlung oder zur Festnahme zeitnah getroffen werden;
- Beachtung und unmittelbare Umsetzung/ Anwendung sämtlicher das Registrierungs- und Asylverfahren betreffender Erlasse der zuständigen Ministerien (derzeit: MKFFI NRW) sowie Unterstützung durch Bereitstellung der notwendigen Daten und Informationen bei der Erstellung von Berichten an dieselben.
- Mitarbeit Im Rahmen der BAMF Koordination, insbesondere Führen der Masterliste und Abfrage der ZUE bei der BRA zur Änderung der AG
- Eingabe der Gesundheitsdaten in AZR und DiAs

3. Die Regelung in § 5.2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Es wird vereinbart, dass die Stadt spätestens zum 31.12.2021 eine Überprüfung der Personalbemessungsfaktoren vornimmt.

4. Die folgenden Anlagen des öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 19.04.2016 und des 1. Nachtrags vom 17.08.2017 werden mit identischer Nummerierung aktualisiert und ersetzt:

Anlage 3 –	Personalkosten
Anlage 4a –	Kalkulation Personal – und Sachkosten
Anlage 5a –	Personalbemessung auf Basis von 90 Vorsprachen täglich
Anlage 5b –	Personalbemessung auf Basis von 90 Vorsprachen täglich (Organigramm)
Anlage 6 –	Tätigkeitsbeschreibung der EAE-Stellen

Die folgenden Anlagen des öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 19.04.2016 und des 1. Nachtrags vom 17.08.2017 werden ersatzlos gestrichen:

Anlage 2 –	Ablaufplan „Registrierung Asylsuchender“ in der EAE Mönchengladbach
Anlage 4b –	Kalkulation Personal – und Sachkosten

Die Nummerierung wird trotz der Streichungen beibehalten.

5. Soweit nicht ausdrücklich in dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geändert, verbleiben sämtliche Bestimmungen des ursprünglichen öffentlich-rechtlichen Vertrages über die „Registrierungstätigkeiten in der Erstaufnahmeeinrichtung für asylbegehrende Ausländer in Mönchengladbach („EAE Mönchengladbach“)“ vom 19.04.2016 inklusive nicht geänderter Anlagen unverändert in Kraft. Die weiteren Regelungen des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die „Registrierungstätigkeiten in der Erstaufnahmeeinrichtung für asylbegehrende Ausländer in Mönchengladbach („EAE Mönchengladbach“)“ vom 19.04.2016 werden durch die Regelungen der vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nicht berührt.
6. Änderungen und Ergänzungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung oder der ihr beigefügten Anlagen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Bestimmung.
7. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung als ungültig, unwirksam oder unerfüllbar erweisen oder nach Vertragsschluss ungültig, unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit

der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung der jeweiligen Regelung am nächsten kommen, welche die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Gleiches gilt, wenn sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

§ 2 Inkrafttreten der Änderungen

Diese Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW in Kraft.

Düsseldorf, den
Für das Land Nordrhein-Westfalen

Mönchengladbach, den
Für die Stadt Mönchengladbach

Henning Strohmeyer
Hauptdezernent

Dr. Gert Fischer
Beigeordneter